



Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Teilrevision 2022

Beschluss des Regierungsrates vom
12. Dezember 2023
(RRB Nr. 1450/2023)

Herausgeberin

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg

Bearbeitung

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / www.planpartner.ch

Urs Meier, Dipl. Arch. ETH SIA Planer FSU REG A

Selina Masé, MSc ETH in Architektur

umeier@planpartner.ch

smase@planpartner.ch

TEAMverkehr.zug AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / www.teamverkehr.ch

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH/SVI/REG A

Daniela Moos, BSc FHO in Raumplanung

merlo@teamverkehr.ch

moos@teamverkehr.ch

Druck:

RIESEN Printmedia

Albisstrasse 33, 8134 Adliswil

Tel. 044 711 84 48 / www.riesen-printmedia.ch

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPZ, c/o Gemeinde Thalwil, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, Tel. 044 723 23 08

Download: www.zpz.ch/aktuell/amtliche-publikationen

Thalwil, 21. Dezember 2023

(Ablage Bilder: 28601_05A_230404_BilderTeilrev_RRP_2022_TextUndBer)

Einleitung

Die öffentliche Auflage der Teilrevision 2022 des regionalen Richtplans der Region Zimmerberg wurde vom 11. Oktober 2022 bis zum 10. Dezember 2022 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben Einwendende sowie die Regionsgemeinden und Nachbarregionen rund 6 Einwendungen mit insgesamt 10 verschiedenen Anträgen und 3 Bemerkung eingereicht. Einzelne Anliegen konnten (teilweise) berücksichtigt werden und haben zu entsprechenden Änderungen im Richtplantext und / oder den Richtplankarten geführt. Diese sind im vorliegenden Bericht nicht aufgeführt.

Einzelne Einwendungen bezogen sich auf Festlegungen / Themen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind. Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag wurde nachträglich zurückgezogen.

Die Anträge aus den Einwendungen wurden von der Geschäftsleitung der regionalen Planungsgruppe Zimmerberg geprüft. Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam von der Geschäftsleitung und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten. Die Delegiertenversammlung der regionalen Planungsgruppe Zimmerberg hat die Teilrevision des regionalen Richtplans am 11. Mai 2023 verabschiedet. Mit dem Beschluss zur Verabschiedung wird dem Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, den regionalen Richtplan Zimmerberg gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.

Dieser Bericht befasst sich mit den nicht und teilweise nicht berücksichtigten Einwendungen aus der öffentlichen Auflage. Es wird dargelegt, welche Anträge an die regionale Planungsgruppe Zimmerberg gerichtet wurden und weshalb diese Anträge nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Die Struktur orientiert sich an der Kapitelstruktur des Richtplantextes.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Gesamtvorlage | 5 |
| 2 Siedlung | 6 |
| Kapitel 2.6.2 – Anzustrebende bauliche Dichte..... | 6 |
| 3 Landschaft | 6 |
| Kapitel 3.2 – Erholung | 7 |
| 4 Verkehr | 8 |
| Kapitel 4.2 – Strassenverkehr | 8 |
| Kapitel 4.3 – Öffentlicher Verkehr..... | 8 |
| Kapitel 4.4 – Fuss- und Veloverkehr | 9 |
| Kapitel 4.5 – Parkierung | 9 |
| 5 Versorgung, Entsorgung..... | 10 |
| Kapitel 5.4 – Energie | 10 |

Gesamtvorlage

Hinweis zur landwirtschaftlichen Nutzungseignung und Deponie

Der ZPK-Vorstand begrüsst es, dass die Region Zimmerberg je ein Gebiet zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponietyp A) ausscheidet und bei ausgewiesenem Bedarf einen weiteren Aushubdeponiestandort im Richtplan festlegen will. Damit leistet auch sie - wie das Knonaueramt - einen wichtigen Beitrag zur Verwertung von Bodenmaterial und zur regionalen Ablagerung von unverschmutztem Aushub und trägt zur Verminderung überregionaler Strassentransporte und Leerfahrten bei.

Darüber hinaus tangiert die Teilrevision 2022 des regionalen Richtplans Zimmerberg keine Interessen der ZPK. Wobei die ausgeschiedenen Mengen für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und die Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponietyp A) im Vergleich zur Region Knonaueramt bescheiden sind. Die ZPK befürchtet, dass dadurch ein gewisser Druck auf die Standorte im Knonaueramt entstehen kann. Die ZPK erhofft sich deshalb, dass die Region Zimmerberg die Evaluation von weiteren Standorten proaktiv angeht und erfolgreich weitere Standorte findet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Standorte werden in den folgenden Teilrevisionen des regionalen Richtplans phasengerecht ausgewiesen.

2 Siedlung

Kapitel 2.6.2 – Anzustrebende bauliche Dichte

Streichung Karteneintrag Gebiet Ebnet, Horgen

Zwei Einwendende beantragen dass das Gebiet Ebnet in Horgen im Gebiet mit "niedriger baulicher Dichte" zu belassen sei, und demgemäss auf die Streichung dieses Gebiets zu verzichten sei.

Begründung:

- 1. Im geltenden regionalen Richtplan Zimmerberg ist das Gebiet Ebnet als Gebiet mit "niedriger baulicher Dichte" festgelegt. Diese Festlegung soll gemäss dem öffentlich aufliegenden Revisionsentwurf gestrichen werden. Diese Absicht ist weder recht- noch zweckmässig und darf daher nicht umgesetzt werden.*
- 2. Das Gebiet Ebnet war Gegenstand eines im Laufe dieses Jahres abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens. In diesem Verfahren überprüfte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Rechtmässigkeit des privaten Gestaltungsplanes Ebnet und befasste sich dabei einlässlich mit den planerischen Vorgaben, welche für das Gebiet Ebnet zu berücksichtigen sind. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass das Gebiet Ebnet im ISOS als Umgebungszone XI mit dem Erhaltungsziel a aufgeführt sei, wobei der Grünraum mit Obstgarten und grossen Wiesenflächen zu erhalten sei. Entsprechend der Aufnahmekategorie "ab" handle es sich beim Areal um einen unerlässlichen bzw. empfindlichen Teil des Ortsbildes (Bundesamt für Kultur BAK, Erläuterungen zum ISOS, 2021, S. 5 f.). Das Erhaltungsziel a liege gemäss Art. 9 Abs. 4 VISOS in Bezug auf Kulturland oder Freiflächen darin, deren Beschaffenheit zu erhalten, was bedeute, dass die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und die Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen seien (VGr, 28. April 2022. VB.2021.00038. E. 4.2.1). Im Weiteren rief das Verwaltungsgericht in Erinnerung, dass das ISOS auch bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben von Bedeutung ist, und dass der kantonale Richtplan die Gemeinden ausdrücklich dazu anhalte, im Rahmen der Nutzungsplanung (und Richtplanung) dem ISOS Rechnung zu tragen (Kantonaler Richtplan, Richtplan-text, Stand: 7. Juni 2021, Ziff. 2.4.3 lit. c; vgl. dazu VGr, 14. Mai 2020. VB.2018.00500, E. 4.1).*
- 3. Die vorgesehene Streichung des Gebietes Ebnet aus den Gebieten mit niedriger baulicher Dichte widerspricht somit nicht nur diametral den Vorgaben des ISOS, denen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Planung Rechnung zu tragen ist, sondern missachtet auch in krasser Weise die zitierten Verwaltungsgerichtsurteile. Mit Blick darauf erscheint es daher geboten, das Gebiet Ebnet im Gebiet mit "niedriger baulicher Dichte" zu belassen, andernfalls ein neuerlicher Rechtsstreit absehbar ist.*
- 4. Aus diesen Gründen erweist sich die strittige Änderung daher weder aus rechtlicher noch aus planerischer Sicht als recht- und zweckmässig. Ich ersuche Sie daher höflich, die Richtplanvorlage im Sinne dieser Einwendung anzupassen*

Der erläuternde Bericht wird basierend auf den Rechtsmittelentscheid im Gerichtsfall GP Ebnet Horgen ergänzt und das ISOS entsprechend thematisiert. Die Streichung des gesamten Gebiets niedriges baulicher Dichte, das umfassender ist als der im Gerichtsentscheid behandelte Perimeter, wird jedoch weiterhin als richtig erachtet. Es ist Aufgabe der Nutzungsplanung die Abwägung mit dem ISOS vorzunehmen. Es wird deshalb an der Streichung festgehalten und der Antrag damit nicht berücksichtigt.

3 Landschaft

Kapitel 3.2 – Erholung

Hundeschule

Die Stadt Adliswil beantragt die Themenkarte «Erholungsgebiete» um den Eintrag der geplanten Hundeschule im Gebiet Vögeli zu ergänzen.

In der Version des regionalen Richtplans für die verbandsinterne Anhörung war vorgesehen, die Erholungsgebiete um den Eintrag der geplanten Hundeschule Vögeli zu ergänzen. Diese Änderung ist in der vorliegenden Fassung nicht mehr enthalten.

Begründung: Die Hundeschule war früher in der Reservezone im Dietlimoos-Moos angesiedelt. Aufgrund der Entwicklung dieses Gebiets und den damit verbundenen Bauprojekten musste die Hundeschule weichen. Zurzeit befindet sie sich an einem provisorischen Standort mit unsachgemässer Erschliessung in der Erholungszone A an der Stadtgrenze zu Zürich. Mit dem Standort Vögeli könnten Synergien genutzt werden: vorhandene Parkplätze bei den benachbarten Familiengärten, vorhandene Scheune des Forstbetriebes mit Sanitäreinrichtungen, Geräteraum etc.

Der Antrag wurde zurückgezogen und wird somit nicht berücksichtigt.

4 Verkehr

Kapitel 4.2 – Strassenverkehr

Ziele: Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung in Ortszentren

Die Stadt Zürich beantragt, in den Zielen der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: Bei der Planung und Realisierung der Umgestaltung der Strassenräume sind akustische Prinzipien und die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen. Strassenraumgestaltungen sollen mit den Busunternehmen abgestimmt werden, so dass allfällige Auswirkungen auf die Fahrpläne analysiert und allenfalls entstehende Mehrkosten im Rahmen der Fahrplanverfahren beantragt werden können.

Der Antrag ist nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.

Kapitel 4.3 – Öffentlicher Verkehr

Ergänzung Busvorlaufbetrieb

Die Stadt Zürich beantragt, die Festlegung Nr. 4 (a-c) "Verlängerung Tramlinie" bei den Karteneinträgen ist wie folgt zu ergänzen: ... "Mit Busvorlaufbetrieb". Die vorgesehene ÖV-Eigentrossierung kann im Rahmen eines Vorlaufbetriebs auch für den regionalen Busverkehr genutzt werden.

Der Antrag ist nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.

Streichung Einträge Nr. 11 & 13 zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt

Die Stadt Zürich beantragt, die Festlegungen Nr. 11 und Nr. 13 "zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt See-Spital Kilchberg und Paracelsus Spital Richterswil" sind zu streichen, da die beiden Spitäler geschlossen wurden.

Festlegung Nr. 11 "See-Spital" Kilchberg: Zwar wurde der Spital-Betrieb per Ende 2022 geschlossen, die Reha, Langzeitpflege und das ambulante Angebot sollen jedoch bis Ende 2025 in Kilchberg bleiben. Ab 2026 soll der Betrieb als Sanatorium / Psychiatriezentrum weitergeführt werden. Aufgrund der bestehenden Nutzungen kann der "zu erschliessende Nutzungsschwerpunkt" zum jetzigen Zeitpunkt nicht gestrichen werden. Eine allfällige Streichung des Eintrages erfolgt erst, wenn am Standort definitiv kein Nutzungsschwerpunkt Versorgung mehr vorhanden ist. Denn gemäss Zielen im regionalen Richtplan ist zwecks Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr der Nutzungsschwerpunkte Versorgung zu gewährleisten.

Festlegung Nr. 13 "Paracelsus Spital" Richterswil: Zwar wurde der Spital-Betrieb geschlossen, die definitive Folgenutzung ist jedoch noch nicht bekannt. Eine allfällige Streichung des Eintrages erfolgt erst, wenn definitiv am Standort kein Nutzungsschwerpunkt Versorgung mehr vorgesehen ist.

Der Antrag wird deshalb nicht berücksichtigt.

Kapitel 4.4 – Fuss- und Veloverkehr

Streichung Fuss- und Wanderweg Unterort Wädenswil – Horgen

Zwei Einwendende beantragen, dass auf den Fuss- und Wanderweg Objekt Nr. 6 "Lückenschliessung Unterort, Wädenswil / Horgen" (mittelfristig geplant) vollumfänglich zu verzichten sei. Weil: Weiterführung des regionalen Fuss-Wanderwegnetz und keine Verbindung zwischen Wädenswil & Siedlungsgebiet Horgen, ausreichend Alternativen vorhanden (Zürichseeweg), Widerspruch zu Landschaftsfördergebiet Nr. 2 (S.54)

Der Antrag ist nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.

Weiterführung Fuss- und Wanderwegnetz Zimmerberg - Stadt Zürich

Die Stadt Zürich beantragt folgendes: gemäss Richtplankarte Verkehr im regionalen Richtplan Stadt Zürich bedingen einige Fussverbindungen überörtliche Fortführungen innerhalb der Planungsregion Zimmerberg. An bezeichneten Stellen wird die transregionale Verbindung planerisch nicht gewährleistet, aufgrund fehlender weiterführender Fuss- und Wanderwegverbindungen in den Karteneinträgen in: Stockenstrasse, Leimbachstrasse, Sihlhofstrasse, Lätten, Zürichstrasse, Sunnau, Klebeweg. Nebengeordnete Planungen sind zu berücksichtigen und die Verbindungen zu ergänzen.

Der Antrag ist nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird bei der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.

Kapitel 4.5 – Parkierung

Einträge Parkierungsanlage und Veloabstellplätze, Bahnhof Horgen

Die SBB gibt zu bemerken, dass im Bereich der SBB P+R-Anlage sind seitens SBB keine Veloabstellplätze vorgesehen, dafür einen Ausbau der P+R-Anlage auf dem heutigen Freiverladeareal. Die heutigen Veloabstellplätze beim Bahnhof Areal Ost sollen bestehen bleiben, können allenfalls sogar ausgebaut werden. im Richtplan sind die Symbole für Veloparkierung und Parkplätze entgegen der heutigen Situation aber vertauscht.

Das Symbol "Parkierung" bezeichnet den Parkplatz Schinzenhof und bezieht sich nicht auf den Bahnhof Horgen. Die P+R-Anlage am Bahnhof Horgen ist nicht mehr im regionalen Richtplan bezeichnet, da P+R-Anlagen keine regionale Bedeutung haben.

Mit dem Symbol "Veloabstellplätze" bezweckt die Region eine ausreichende Anzahl Veloabstellplätze am Bahnhof Horgen. Beim effektiven Standort ist ein Anordnungsspielraum möglich. Das Symbol in der Richtplankarte wird jedoch leicht verschoben, damit dieses sich näher beim effektiven Standort der Abstellplätze befindet.

Der Antrag wird deshalb nicht berücksichtigt.

5 Versorgung, Entsorgung

Kapitel 5.4 – Energie

Energie, Ziele Gasversorgung

~~Die Stadt Zürich beantragt den Richtplanteil wie folgt anzupassen: In dicht besiedelten Gebieten ist der Einsatz von Gas zur Wärmeversorgung zu fördern. Für die Gasversorgung geeignete Gebiete sind **nur dann** auszuscheiden, wenn die Wärmeversorgung mit fossil-freien Energieträger nicht gesichert werden kann. Grössere Gebietserweiterungen der Gasversorgung oder Gasnetzstilllegungen sollen in der Regel auf Grund einer kommunalen Energieplanung vorgenommen werden. In einer solchen Energieplanung ist insbesondere abzuklären, welche Gebiete mit Abwärme und anderen erneuerbaren Energiequellen versorgt werden können.~~

Um das langfristige kantonale Ziel einer weitgehenden Versorgung mit erneuerbaren Energien zu erreichen, wird der Anteil von Gas aus regenerativen Quellen (Biogas) kontinuierlich gesteigert.

Begründung:

Der Kanton Zürich übernimmt das Ziel des Bundesrates, bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Der Kanton strebt jedoch an, Netto-Null bereits bis 2040 zu erreichen. Die Treibhausgasemissionen sollen daher bis 2040 so weit wie möglich vermieden werden. Diese Klimaziele bedeuten, dass eine vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung notwendig ist. Der Verbrauch ist mit der Steigerung der Energieeffizienz zu senken und fossile Energien sind zu substituieren (inkl. Erdgas). Siehe dazu: Kanton Zürich: Energiestrategie und Energieplanung 2022.

Die Förderung der Gasversorgung die mehrheitlich mit Erdgas erfolgt, ist ein Widerspruch zu den übergeordneten kantonalen Zielvorgaben. Sofern eine fossilfreie Wärmeversorgung möglich ist, ist auf den Einsatz von Erdgas zu verzichten und Gasnetze stillzulegen.

Der Antrag ist nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird im Rahmen der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.

Energie, Karteneinträge Gasversorgung

~~Die Stadt Zürich beantragt folgenden Text zu streichen und durch die Neuformulierung unten zu ersetzen: In dicht besiedelten Gebieten ist der Einsatz von Gas zur Wärmeversorgung zu fördern. Für die Gasversorgung geeignete Gebiete in der Region Zimmerberg sind: Kilchberg, Rüslikon, Thalwil (ganze Gemeinden); Adliswil, Langnau (östliche Gemeindeteile); Oberrieden, Horgen, Wädenswil, Richterswil (seenaher Gebiete).~~

~~Erdgastransportleitungen von regionaler Bedeutung sind: ...~~

Neuformulierung:

Heute in der Region Zimmerberg gasversorgte Gebiete sind: [Gemeinden]. Es ist zu prüfen, welche Gebiete weiterhin mit Gas versorgt werden und welche Gebiete mittels Abwärme oder anderen erneuerbaren Energiequellen (z.B. Seewasser) versorgt werden können und eine Stilllegung des Gasnetzes möglich ist.

Gastransportleitungen von regionaler Bedeutung sind: ...

Begründung:

Der Kanton Zürich übernimmt das Ziel des Bundesrates, bis 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Der Kanton strebt jedoch an, Netto-Null bereits bis 2040 zu erreichen. Die Treibhausgasemissionen sollen daher bis 2040 so weit wie möglich vermieden werden. Diese Klimaziele bedeuten, dass eine vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung notwendig ist. Der Verbrauch ist mit der Steigerung der Energieeffizienz zu sen-

ken und fossile Energien sind zu substituieren (inkl. Erdgas). Siehe dazu: Kanton Zürich: Energiestrategie und Energieplanung 2022.

Die Förderung der Gasversorgung die mehrheitlich mit Erdgas erfolgt, ist ein Widerspruch zu den übergeordneten kantonalen Zielvorgaben. Sofern eine fossilfreie Wärmeversorgung möglich ist, ist auf den Einsatz von Erdgas zu verzichten und Gasnetze stillzulegen.

Der Antrag ist nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagene inhaltliche Änderung wird im Rahmen der nächsten Teilrevision (2024) geprüft.